

**Antrag 95/II/2023**

**FA IV - Kinder, Jugend, Familie**

**Der Landesparteitag möge beschließen:**

**Der Bundesparteitag möge beschließen:**

**Empfehlung der Antragskommission**

**Annahme in der Fassung der AK (Konsens)**

**Zeugnisverweigerungsrecht für Mitarbeiter\*innen der Sozialen Arbeit**

1 Sozialarbeiter\*innen sind darauf angewiesen, dass ihre  
2 Klient\*innen ihnen ihre Lebenswelten öffnen, die oft von  
3 Armut und Ohnmachtsgefühlen, aber auch von Gewalt  
4 und Straffälligkeit geprägt sind. In persönlichen Notlagen  
5 werden persönliche Geheimnisse anvertraut, weil die So-  
6 zialarbeiter\*innen oft der letzte Anker möglicher gesell-  
7 schaftlicher Hilfen und Intervention sind. Diese Arbeit ba-  
8 siert auf Vertrauen. Ohne darauf vertrauen zu können,  
9 dass das von ihnen Gesagte nicht gegen sie verwendet  
10 wird, können Konfliktlösungen und wirksame Hilfen nicht  
11 begleitet werden. Um diese wichtige Arbeit zu ermög-  
12 lichen, ist es notwendig, das erarbeitete Vertrauen zwi-  
13 schen Sozialarbeiter\*innen und ihren Klient\*innen durch  
14 ein Zeugnisverweigerungsrecht zu schützen.

15  
16 Wir fordern die sozialdemokratischen Mitglieder des Bun-  
17 destages auf, durch eine Reform des § 53 Strafprozessord-  
18 nung (StPO) durch Aufnahme der Mitarbeiter\*innen der  
19 Sozialen Arbeit in die geschützten Berufsgruppen des § 53  
20 Absatz 1 StPO das Zeugnisverweigerungsrecht zu erwei-  
21 tern.

22  
23 **Begründung**

24 Praktiker\*innen und Berufsverbände sehen seit Jahrzeh-  
25 ten die Notwendigkeit der Einführung eines Zeugnisver-  
26 weigerungsrechts für Sozialarbeiter\*innen. Dessen Fehlen  
27 erweist sich insbesondere in jenen Arbeitsfeldern als be-  
28 sonders problematisch, in denen die Adressat\*innen ver-  
29 mehrt dem Verdacht ausgesetzt sind, Ordnungswidrigkei-  
30 ten oder Straftaten zu begehen. Probleme gibt es auch  
31 in Arbeitszusammenhängen, in denen Sozialarbeiter\*in-  
32 nen regelmäßig im Kontakt mit den Strafverfolgungsbe-  
33 hörden stehen. Schon in Kommentierungen zum SGB VIII  
34 wird unterstrichen, dass das fehlende Zeugnisverweige-  
35 rungsrecht ein Rudiment aus Zeiten sei, „in der das Ju-  
36 gendamt noch als ‚Helfer des Gerichts‘ angesehen wur-  
37 de“. Aktuelle Rechtsgutachten unterstreichen die Dring-  
38 lichkeit des Anliegens.

39  
40  
41  
42  
43  
44  
45  
46  
47

Wir fordern die sozialdemokratischen Mitglieder des Bun-  
destags auf zu prüfen, inwieweit der Schutz des § 53 StPO  
(Zeugnisverweigerungsrecht) durch die Aufnahme von So-  
zialarbeiter\*innen erweitert werden kann, soweit diese in  
besonders sensiblen Beratungstätigkeiten wie Beratungs-  
stellen für Betroffene von häuslicher/geschlechtsspezi-  
fischer, rassistischer, antisemitische rund queerfeindli-  
cher Gewalt und bei einer anerkannten, in öffentlich-  
rechtlicher Trägerschaft oder Förderung befindender Be-  
ratungsstelle tätig sind.

Begründung: Damit Sozialarbeiter\*innen ihre wichtigen  
Aufgaben gut erfüllen könnten, ist ein belastbares Ver-  
trauensverhältnis zu ihren Klient\*innen notwendig. Ber-  
ufsverbände und die Zivilgesellschaft weisen auf die Not-  
wendigkeit eines Zeugnisverweigerungsrechts im Sinne  
des § 53 StPO für Sozialarbeiter\*innen hin. Ein Zeugnisver-  
weigerungsrecht besteht nach § 53 Abs. 1 Nr. 3a und 3b be-  
reits für Schwangerschaftsberater in nach SKG anerkannten  
Stellen und Suchtberater bei öffentlich-rechtlich aner-  
kannten Beratungsstellen. Dieses sollte für Sozialarbei-  
ter\*innen gelten, die im Bereich der Beratung von Betrof-  
fenen häuslicher, geschlechtsspezifischer, rassistischer,  
antisemitischer und queerfeindlicher Gewalt sowie des  
Menschenhandels bei einer anerkannten, in öffentlich-  
rechtlicher Trägerschaft oder Förderung befindender Be-  
ratungsstelle tätig erweitert werden.

Denn es ist das verfassungsrechtliche Gebot der effek-  
tiven Strafverfolgung zu beachten. Ermittlungsmaßnah-  
men werden durch Zeugnisverweigerungsrechte emp-  
findlich eingeschränkt, weswegen die Rechtsprechung im  
Interesse der Rechtspflege die Erweiterung des Kreises  
der Berechtigten an eine besondere verfassungsrechtli-  
che Legitimation knüpft (BVerfGE 33, 367, 383; BVerfGE 38,  
312,321; vgl. auch BVerfGE 129, 208, 260).

Diese besondere verfassungsrechtliche Legitimation ist  
nicht für jede sozialarbeiterische Tätigkeit ersichtlich. Sie  
liegt vor, kann sogar geboten sein, wenn höchstpersönli-  
che Lebensbereiche betroffen sind (BVerfGE 33, 367, 378)  
oder ein unbedingtes Vertrauensverhältnis für die sozial-  
arbeiterische Tätigkeit notwendig ist (BVerfGE 44, 353, 376  
ff.) und kumulativ eine gewisse Gewähr für die Vermeidung  
von Missbrauch oder der Verdeckung von schweren  
Straftaten gegeben ist (BVerfGE 44, 353, 379). Dies ist bei  
den oben genannten Beratungstätigkeiten der Fall.

48  
49  
50  
51  
52  
53  
54  
55  
56  
57  
58  
59  
60  
61  
62  
63  
64  
65  
66  
67  
68  
69  
70  
71  
72  
73  
74  
75  
76  
77  
78  
79  
80  
81  
82  
83  
84  
85  
86  
87  
88  
89  
90  
91  
92  
93  
94  
95  
96  
97  
98  
99  
100

—  
**LPT II-2023 | Überweisen an ASJ | Stellungnahme der ASJ zu den Anträgen 95/II/2023 (FA IV) und 94/II/2023 (KDV NK) – Zeugnisverweigerungsrecht für Sozialarbeiter\*innen**

Die von der Antragskommission im Konsens an die ASJ überwiesenen Anträge werden gemeinsam votiert, da sie sich in Beschlussvorschlag und Begründung gleichen.

1. **Votum:** Annahme in geänderter Fassung (siehe oben)
2. **Rechtliche Begründung:** Das Begehren, alle Sozialarbeiter\*innen in § 53 Abs. 1 StPO aufzunehmen, dürfte verfassungsrechtlich problematisch (und vor diesem Hintergrund auch nicht politisch wünschenswert) sein. Der Antrag sollte in einer auf das verfassungsrechtlich Zulässige geänderten Form angenommen werden.

Ein Zeugnisverweigerungsrecht besteht nach § 53 Abs. 1 Nr. 3a und 3b bereits für Schwangerschaftsberater in nach SKG anerkannten Stellen und Suchtberater bei öffentlich-rechtlich anerkannten Beratungsstellen. Diese dürften in aller Regel Sozialarbeiter\*innen sein. Hintergrund dieser Regelung ist einerseits, dass die institutionelle Anbindung verhindern soll, dass die Ausübung des Rechts von Zufall oder Willkür abhängt oder dass unter seinem Schutz und Deckmantel illegale Ziele verfolgt werden (BVerfGE 44, 353, 379). Andererseits war für den Gesetzgeber leitend, dass der Beratungserfolg hier entscheidend davon abhängen müsse, dass sich die beratenen Personen sicher sein könnten, dass die den Berater\*innen gegebenen Informationen nicht weitergegeben würden (vgl. Begründung des Gesetzentwurfs zur Einfügung des § 53 Absatz 1 Nummer 3b StPO, BT-Drs. 16/870, sowie BVerfGE 44, 353, 376).

Zudem ist das verfassungsrechtliche Gebot der effektiven Strafverfolgung zu beachten. Ermittlungsmaßnahmen werden durch Zeugnisverweigerungsrechte empfindlich eingeschränkt, weswegen die Rechtsprechung im Interesse der Rechtspflege die Erweiterung des Kreises der Berechtigten an eine besondere verfassungsrechtliche Legitimation knüpft (BVerfGE 33, 367, 383; BVerfGE 38, 312,321; vgl. auch BVerfGE 129, 208, 260).

Diese besondere verfassungsrechtliche Legitimation ist nicht für jede sozialarbeiterische Tätigkeit ersichtlich. Sie liegt vor, kann sogar geboten sein, wenn höchstpersönliche Lebensbereiche betroffen sind (BVerfGE 33, 367, 378) oder ein unbedingtes Vertrauensverhältnis für die sozialarbeiterische Tätigkeit notwendig ist (BVerfGE 44, 353, 376 ff.) und kumulativ eine gewisse Gewähr für die Vermeidung von Missbrauch oder der Verdeckung von schweren Straftaten gegeben ist (BVerfGE 44, 353, 379).

Dies dürfte im Regelfall für Sozialarbeiter\*innen gelten, die im Bereich der Beratung von Betroffenen häuslicher,

101  
102  
103  
104  
105  
106  
107  
108  
109

geschlechtsspezifischer, rassistischer, antisemitischer und queerfeindlicher Gewalt sowie des Menschenhandels bei einer anerkannten, in öffentlich-rechtlicher Trägerschaft oder Förderung befindender Beratungsstelle tätig sind. Ein allgemeines Zeugnisverweigerungsrecht für Sozialarbeiter\*innen scheint vor diesem Hintergrund zu weitgehend.  
Wegen der unterschiedlichen Schutzrichtung besteht kein Wertungswiderspruch zu § 203 Abs. 1 Nr. 3 und 6 StGB.